



Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Hauptstraße 2/3

Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-15

info@bad-fischau-brunn.at

www.bad-fischau-brunn.at



Subventionsrichtlinie der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Diese Richtlinie bezieht sich auf Subventionen (= Zahlungen bzw. Erleichterungen ohne entsprechende direkte Gegenleistungen). Ausgenommen hiervon sind etwaige Kooperationsverträge, Marketingaktivitäten, etc. Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

1) Vereinssubventionen

Laufende Subventionen für Vereine und sonstige, im Interesse der Gemeinde tätigen Institutionen können je nach Größe und Bedeutung des Vereins zwischen € 150 und € 2.000 jährlich betragen. Das Ansuchen ist vom Verein jährlich zu stellen. In herausfordernden Zeiten kann die Subvention in Einzeljahren teilweise oder gänzlich entfallen.

Zusätzlich kann jeder Verein grundsätzlich (max. einmal jährlich) eine besondere Förderung für eine Veranstaltung oder außergewöhnliche Investition beantragen. Die Summe aller Vereinssubventionen soll den Betrag von € 20.000 pro Jahr nicht übersteigen. Subventionen für Mietobjekte sind zusätzlich zu dieser Subvention zu betrachten und separat in Ziffer 3 geregelt.

Laufende Vereinssubventionen bis zur max. Höhe von 2.000 € können im Gemeindevorstand beschlossen werden. Zusätzliche Subventionen können bis zu einer Höhe von 5.000 € pro Verein im Gemeindevorstand getroffen werden. Darüber hinaus ist die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

2) Wirtschaftssubventionen

Grundsätzlich sollen Betriebsansiedelungen gefördert werden und sichergestellt werden, dass ansässige Betriebe weiterhin investieren und der Standort gesichert wird. Aus diesem Grund sind folgende Subventionen möglich:

2a) Subvention Aufschließungsabgabe

Subventionen bis zu 5.000 € pro Einzelvorhaben können durch den Gemeindevorstand anhand dieser Richtlinien vergeben werden. Darüber ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

2b) Wirtschaftsförderung / Subvention von Investitionen

Subventionen bis zu 2.000 € pro Einzelvorhaben können durch den Gemeindevorstand anhand dieser Richtlinien vergeben werden. Darüber ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

3) Subventionen & Erleichterungen bei Mietangelegenheiten

Reine Abgabenangelegenheiten sind entsprechend der NÖ Gemeindeordnung abzuhandeln. Subventionen bzw. Erleichterungen an Vereine, Institutionen, Private oder Gewerbetreibende, wo die Gemeinde als Vermieter auftritt sind wie folgt geregelt. Mieterleichterungen und Investitionszuschüsse (z.B. bei Einzug) bis 2.000€ können durch den Gemeindevorstand beschlossen werden. Darüber hinaus ist der Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

4) Erleichterungen bei Wassergebrechen

Bei Rohrbrüchen außerhalb der Wasseruhr ermöglicht die Gemeinde eine Kulanzlösung. Voraussetzung ist, dass für diese Kosten keine Versicherungsdeckung durch die Eigenheimversicherung o.ä. besteht. Als Nachweis ist die Vorlage der aktuellen Versicherungspolize durch den Förderungswerber erforderlich.

Der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre wird zum derzeit gültigen Tarif (aktuell: € 1,20 zzgl. 10% USt) verrechnet. Der Mehrverbrauch auf Grund des Rohrbruches wird mit dem vergünstigten Tarif (=1/3, derzeit € 0,40 zzgl. 10 % USt) verrechnet. (= die Differenz zur Normalvorschreibung wird als Förderung gewährt)

5) Weitere Subventionen

Alle weiteren Subventionen bedürfen einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Diese Subventionsrichtlinie wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.09.2020 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Subventionsrichtlinien.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:



Reinhard Knobloch